

DIE PFLEGE IST MIT DER NEUEN VERGÜTUNGS- VEREINBARUNG NUN TI-READY

Mit Abschluss der Finanzierungsvereinbarung zwischen GKV-Spitzenverband und den Verbänden der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene wurde Klarheit in der TI-Finanzierung und die Grundlage für den gesetzlich verpflichtenden TI-Anschluss der Pflegeeinrichtungen zum 1.7.2025 geschaffen.

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) sowie dem Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz – DigiG) wurde vom Gesetzgeber festgeschrieben, dass die Pflege sich mit ihren Einrichtungen bis zum 1. Juli 2025 an die Telematikinfrastruktur anzuschließen hat. Jedoch fehlte bis vor kurzem eine endgültige Klarheit hinsichtlich der Finanzierung, insbesondere des Betriebs der entsprechenden Komponenten und Anwendungen. Unter anderem dadurch waren viele Pflegeeinrichtungen davon abgehalten worden, sich auf den Weg der TI-Anbindung zu begeben.

Diese Unsicherheit wurde jetzt mit der zwischen GKV-Spitzenverband und den Verbänden der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene geschlossenen „Vereinbarung des Verfahrens zur Kostenerstattung gemäß § 106b Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB XI in Verbindung mit § 380 Absatz 2 Nr. 4 SGB V (Finanzierungsvereinbarung)“ beseitigt.

WESENTLICHE INHALTE DER FINANZIERUNGSVEREINBARUNG

In Analogie zu den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringern erhalten Pflegeeinrichtungen rückwirkend ab dem 1.7.2023 eine monatliche Pauschale (TI-Pauschale) als Ausgleich für die in § 106b Absatz 1 SGB XI genannten Kosten der Ausstattung für die TI-Anbindung und den laufenden Betrieb der TI. Diese TI-Pauschale beträgt bis 31.12.2023 insgesamt 192,80 Euro, ab

1.1.2024 sind es 200,22 Euro (aufgrund des gestiegenen Orientierungswerts für ärztliche und psychotherapeutische Leistungen).

Zusätzlich werden zwei elektronische Heilberufeausweise (eHBA) mit je 7,20 bzw. 7,48 Euro finanziert. Grundlage für die Gewährung der TI-Pauschale ist ein bestehender Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI für ambulante und stationäre Pflegeleistungen, ein Gesamtversorgungsvertrag nach § 72 Absatz 2 SGB XI oder ein Versorgungsvertrag, auf dessen Grundlage ausschließlich Pflegeleistungen nach den §§ 24g, 37, 37b, 37c, 39a oder 39c SGB V erbracht werden. Auf dieser Vereinbarungsgrundlage gehen die Verhandlungspartner von ca. 36 000 leistungsberechtigten Pflegeeinrichtungen aus.

Pflegeeinrichtungen, denen bereits eine Kostenerstattung nach der alten Finanzierungsvereinbarung gewährt wurde, erhalten eine um 50 Prozent reduzierte TI-Pauschale, ab dem Zeitpunkt der Erstaussstattung bzw. technischen Inbetriebnahme für 30 Monate.

VORAUSSETZUNG FÜR DIE GEWÄHRUNG DER TI-PAUSCHALE

Ähnlich komplex wie die Anspruchsgrundlagen für die TI-Pauschale klingen in den Ohren von TI-Laien auch die im Beantragungsprozess nachzuweisenden Voraussetzungen für die Gewährung der TI-Pauschale: Mit einer Eigenerklärung muss die Pflegeeinrichtung bestätigen, dass sie an die TI angebunden ist, über einen Institutionsausweis (SMC-B) verfügt, einen Konnektor (inkl. Versionsangabe) einsetzt und dass die eingesetzte Pflege-



FINSOZ e.V. –
Fachverband Informationstechnologie in
Sozialwirtschaft und Sozialverwaltung

Mandelstraße 16, 10409 Berlin

Tel.: +49-(0)30-42084-512
E-Mail: info@finsoz.de

www.finsoz.de

software die aktuelle KIM-Version unterstützt (mit Datum).

Damit Pflegeeinrichtungen die beschriebenen (und weitere) Herausforderungen bewältigen und den unbestrittenen Nutzen der TI erfahren können, unterstützt FINSOZ mit einer Praxis-Reihe „3-in-1: Grundlagen, Workshop, Begleitung“.

DIGITALVERBAND FINSOZ

Ziel des Fachverbandes FINSOZ ist es, den Wertbeitrag der Informationstechnologie im Sozialen zu steigern. Der Verband bringt seine Positionen und sein Technologie-, Theorie- und Praxiswissen in die politischen Entscheidungsprozesse ein und regt konkrete Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen politischen und administrativen Handelns an. FINSOZ e.V. versteht sich als eine anbieter- und anwenderübergreifende Plattform, die Einrichtungen und Verbände der Sozialwirtschaft sowie IT-Anbieter kompetent auf dem Weg in die digitale Welt begleitet und sie dabei unterstützt, ihre Angebote zum Nutzen der Adressaten sozialer Dienstleistungen weiterzuentwickeln.